

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Sonderhofen".
- 2) Der Verein ist im Amtsgericht Würzburg -Registergericht- Geschäftsnummer VR 10178 eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Sonderhofen.
- 4) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Musikverein Sonderhofen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Musikvereins Sonderhofen e.V. ist die Förderung und Pflege der Blasmusikkultur und des Laienmusizierens, sowie die Gewinnung und Förderung des Nachwuchses.
- 3) Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
  - Ausbildung und Fortbildung der aktiven Musiker
  - Abhalten von Proben und Übungsstunden (Ausbildungsstunden)
  - Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
  - Musikalische Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 5) Der Verein ist Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes (NBMB) und erkennt dessen Statuten an.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Auf Antrag können alle Personen, natürliche und juristische, als Mitglied aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag muss schriftlich beim Vorstand auf dem vom Verein vorgegebenen Formblatt erfolgen. Mit seinem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3) Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes geehrt werden.
- 4) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen und Funktionsträger ehren. Er kann aber auch, falls sich ein Mitglied dieses Personenkreises gegen die Interessen des Vereins wendet oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, die Ernennung oder Ehrung wieder aberkennen.

- 5) Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand, dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 7) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
  - b) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
  - c) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Unter anderem trifft dies zu, wenn der Beitrag nicht bezahlt wird, das Ansehen des Vereins geschädigt wird oder gegen die Satzung verstoßen wird. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied innerhalb von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung des Ausschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres erhalten.
- 8) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf Teilhabe am Vereinsvermögen. Im Besitz befindliches Vereinseigentum wie Tracht, Instrument, Noten o.ä. muss zurückgegeben werden. Ebenso muss das Mitglied für die von ihm verursachten Schäden aufkommen.

#### **§ 4 Beiträge und Mittel des Vereins**

- 1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten; ab dem 18. Lebensjahr sind sie den ordentlichen Mitgliedern zuzuordnen. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag freigestellt.
- 3) Der Beitrag wird im 1. Quartal erhoben.
- 4) Die Beitragssumme ist für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden. Der Vorstand, der Vereinsausschuss und der/die Jugendvertreter/in sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Diese Mitglieder können für die Tätigkeiten eine pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu der Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Musikvereins Sonderhofen e.V. sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Vereinsausschuss (erweiterte Vorstandschaft)
- 4) der/die Jugendvertreter/in

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins findet jährlich statt. Der Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Änderung der Satzung § 10
  - Auflösung § 11
  - Bearbeitung der abgegebenen Anträge
- 2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Aushangkasten am Musikheim mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt außerdem auch der schriftliche Antrag von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder unter Angabe der Einberufungsgründe. Sie muss spätestens 8 Wochen nach der Antragsstellung abgehalten werden.
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 4) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zur Feststellung der 2/3 Mehrheit werden von den gültigen abgegebenen Stimmen die Stimmenthaltungen abgezogen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Die Versammlung wird von einem der drei Vorsitzenden unter Beachtung der Tagesordnungspunkte geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse wird vom Schriftführer oder dessen Vertreter ein Protokoll geführt. Es wird vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden
  - b) Kassier/in
  - d) Schriftführer/in

- 2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird auf 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung schriftlich gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der drei Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- 5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit der Niederlegung seines Amtes aus wichtigen Gründen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird ein Beisitzer als Vorstandsmitglied vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Nachwahl wird dann von der Mitgliederversammlung durchgeführt.

- 6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und er ist für dessen Vereinsangelegenheiten zuständig.

## **§ 8 Vereinsausschuss**

- 1) Der Ausschuss des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) 4 Beisitzern
  - c) einem/einer Jugendvertreter/in
- 2) Der Ausschuss steht dem Vorstand zur Entscheidung wichtiger Vereinsangelegenheiten zur Verfügung.
- 3) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung wie unter § 6.
- 4) Die Mitglieder des Ausschusses müssen mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich geladen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Die musikalischen Leiter und Vereinsbeauftragte können nach Bedarf eingeladen werden.
- 5) Bei Ausscheiden eines Beisitzers kann der Vereinsausschuss von sich aus eine Person ersatzweise aus den Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen. Eine Nachwahl erfolgt zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Einrichtungen**

- 1) Der Musikverein unterhält verschiedene Musiziergruppen, die den Aufgaben und dem Zweck des Vereins nachkommen, soweit sie den Inhalt der Satzung erfüllen. Alle Mitglieder haben gleiches Recht darin mitzuwirken.
- 2) Musikbegabte Schüler und Jugendliche finden in Ausbildungsgruppen Aufnahme. Sie haben ihren Zweck in der Heranbildung des Nachwuchses für die einzelnen Musikgruppen. Die

Ausbildungsgebühren sowie das Mitwirken in den verschiedenen Musikgruppen werden vom Vorstand festgelegt.

- 3) Vereinseigene Instrumente, geliehen oder ständig benutzt, müssen so behandelt und gepflegt werden, dass sie keinen Schaden nehmen. Die Kosten bei ständig benutzten Instrumenten bei Beschädigung durch eigenes Verschulden und die Kosten für Verschleißerscheinungen trägt der Benutzer. Für Kinder und Jugendliche haften die Erziehungsberechtigten.
- 4) Vereinseigene Kleidung (z.B. Tracht) muss immer in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Für Verschmutzung und Beschädigung muss das Mitglied aufkommen. Der Verein haftet bei Verschleißerscheinungen. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten.
- 5) Zuwendungen finanzieller Art müssen aus steuerlichen Gründen von den verschiedenen Musiziergruppen dem Gesamtverein zugeführt werden.
- 6) Zum Zwecke der terminlichen Absprache des Gesamtvereins müssen die Termine der einzelnen Gruppen aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Vorstandsmitglied abgesprochen werden.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- 1) Das Recht auf Änderung dieser Satzung ist ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten. Anträge auf Satzungsänderung können der erweiterte Vorstand oder die Mitgliederversammlung einbringen. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung unter Angabe der zu ändernden Paragraphen mitgeteilt werden. Die Änderung des Satzungswortlauts ist mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Zur Feststellung der 2/3 Mehrheit werden von den gültigen abgegebenen Stimmen die Stimmenthaltungen abgezogen.
- 2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- 3) Der Vorstand wird ermächtigt, gegebenenfalls formelle Beanstandungen durch das Registergericht bzw. des Finanzamtes durch einen Vorstandsbeschluss zu berichtigen.


## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Punkt 4) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagespunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sonderhofen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Gesonderte Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und setzt damit die bisherige Satzung vom 27. Februar 2015, sowie alle anderen Satzungen außer Kraft.

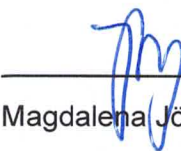
Sonderhofen, 23. Februar 2024



Michael Bergmann, 1. Vorsitzender



Christoph Bullinger, 2. Vorsitzender



Magdalena Jörg, Kassier



Susanne Neckermann, Schriftführer